

Beschlussvorschlag:

§ 6 der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 6

Geschwisterermäßigung/ Übernahme des Kostenbeitrages

- (1) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag maximal 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.**
- (2) Lässt eine Familie mehr als zwei Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle betreuen, ist auf Antrag nur die Gebühr für die beiden jüngsten Kinder zu erheben. Diese Ermäßigung wird zusätzlich zur Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 gewährt.**
- (3) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).*
- (4) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.*
- (5) Bis zur Entscheidung der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch die Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.*